

Kreis
Paderborn

S. 18

1628 September 6. Neuhaus.

In einer angehefteten Urkunde erklären die vorhin bezeichneten Beamten, daß vor ihnen der Wernemeyer gegen den beurkundeten Verkauf vor Ausfertigung der Verkaufsurkunde Einspruch erhoben, weil er für die Wiese einen Pfandschilling gehabt „und sonst ratione iuris prothymiseos zum vorhabenden Kauf praerogativum rechtmäßig angewendet“. In verschiedlicem Vergleiche haben sich die Parteien aber dahin geeinigt, „daß der Wernemeyer gegen refundirung dieserhalb vom Peterzmeyer angewendter erweißlicher kosten“ die strittige Wiese erhält. Das wird bestätigt.

Von der Transfigurfunde sind die Siegel ab. Auf dem Rücken der Urkunde befindet sich dann der Vermerk:

1653 Mai 13. Neuhaus,

daß der Wernemeyer die früher zum Tegethose gehörige Wiese dem fürstbischöflichen Rentmeister Aeneasen Steinhausen mit Überreichung der Versreibungen überlassen hat in Gegenwart der Zeugen Reins Hoffmann und Johann Overmeyer. Unterschrift: Hermann Werer.